

Kirchenrecht

MAY, Georg – EGLER, Anna: *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*. Regensburg 1986: Verlag Fr. Pustet. 272 S., kt., DM 88,-.

Vorliegendes Buch füllt eine schmerzliche Lücke auf dem kirchenrechtlichen Markt. Es bietet das, was man Studenten bei einer Einführungsvorlesung in das kanonische Recht sagen sollte. Solche Einführungen beschränken sich im herkömmlichen Stundenplan zuweilen noch auf die Normae generales, wobei – je nach der übrigbleibenden Zeit – noch einige Bemerkungen über dies oder jenes Thema wie etwa die Theologie des Kirchenrechts anfallen. Ein Eingehen auf die kirchenrechtliche Methode entfällt aber meist. Dies aber ist Ziel und somit auch Titel des vorliegenden Buches. In einem ersten Abschnitt „Wesen und Eigenart der Kirchenrechtswissenschaft“ behandeln die Autoren – G. May ist Ordinarius für Kath. Kirchenrecht an der Universität Mainz, Anna Egler daselbst Akad. Oberrätin – den Wissenschaftscharakter der Kanonistik, das Kirchenrecht als theol. und rechtswissenschaftl. Disziplin und die Aufgaben der Kirchenrechtswissenschaft.

Der 2. Abschnitt behandelt die Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft. Mit den logischen Grundlagen der Kirchenrechtswissenschaft beschäftigt sich Abschnitt 3, und die Abschnitte 4–7 gehen ein auf die Themen Sammlung des Rechtsstoffes, Auslegung der Gesetze, Lücken des Gesetzes und Lückenschließung sowie Rechtsanwendung. Man wird für dieses Buch dankbar sein müssen. Im ziviljuristischen Bereich existierten schon immer Bücher, die in das Jus und das juristische Denken einführen, ob man nun an den „Klassiker“ von Gustav Radbruch denkt „Einführung in die Rechtswissenschaft“ oder auch an „Einführung in das juristische Denken“ von Karl Engisch. Gerade bei der weitverbreiteten Abneigung gegen das Kirchenrecht in Theologenkreisen ist eine Auseinandersetzung mit Geschichte und Methode dieser Disziplin von grundlegender Bedeutung. So wird dann auch dieses Buch zum festen Bestandteil jeder Kirchenrechtsbibliothek gehören.

R. Henseler

MÜLLER, Ludger: *Kirche, Staat, Kirchenrecht*. Der Ingolstädter Kanonist Franz Xaver Zech, SJ (1692–1771). Reihe: Eichstätter Studien, Bd. 22. Regensburg 1986: Verlag F. Pustet 192 S., kt., DM 48,-.

Bei vorliegender Arbeit handelt es sich um eine 1985 von der Kath.-Theol. Fakultät der Kath. Universität Eichstätt angenommene Dissertation. „Kirche, Staat, Kirchenrecht“ lautet der Titel, aber erst der Untertitel führt zur eigentlich behandelten Materie: es geht um den Kanonisten Franz Xaver Zech, der von 1743–1768 an der Universität Ingolstadt Kirchenrecht lehrte. Vorliegende Arbeit möchte ein Zweifaches: zum einen die Person dieses heute kaum noch bekannten Kanonisten des 18. Jahrhunderts vorstellen, zum anderen seine kirchenrechtliche Lehre systematisch darstellen.

Der Jesuit Zech – so das Ergebnis bei Müller – erweist sich als ein Kanonist, der den Versuch unternahm, in den meisten kirchenrechtlichen Streitfragen einen mittleren Weg zu finden. Er steht in der Tradition der Kirchenrechtslehre seines Ordens, in einigen Fragen weicht er aber davon ab, wiederum in dem Bemühen, extreme Positionen zu vermeiden. In der Frage der Unfehlbarkeit vertritt er bereits im Wesentlichen die Lehre des I. Vaticanum. Zech hat vornehmlich durch seine Schüler aus der theol. und jurist. Fakultät weitergewirkt und hatte auf diese Weise großen Einfluß auf die Verhältnisse in Bayern, nicht zuletzt auch durch seine Eigenschaft als Ratgeber des bayerischen Kurfürsten. L. Müller kommt zu dem Ergebnis, daß Franz Xaver Zech der letzte große Kanonist der Universität Ingolstadt war, der seinen Vorgängern aus dem Jesuitenorden, Schmalzgrueber und Pichler, durchaus ebenbürtig war.

Die Themenstellung der Arbeit Müllers erinnert an die ebenfalls 1986 erschienene Dissertation (an der Universität Bonn) von Felix Bernhard, die sich mit dem Bonner Rechtsgelehrten Ferdinand Walter (1794–1879) als Kanonisten beschäftigt. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit großen Kanonisten ist mit Sicherheit eine lohnende Aufgabe, die oft genug nutzbringenderweise auch aktuelle Bezüge zur Gegenwart herzustellen vermag.

R. Henseler